

Sportverein Weiden 1914/75 e.V.



Beitragsordnung

Beschluss des Beirats vom 15. Juli 2020

§ 1. Vereinsbeiträge	2/3
§ 2. Besonderheiten, Erläuterung der Fußnoten	3
§ 3. Fälligkeit der Beiträge	3
§ 4. Mahnwesen, Rückgabe SEPA-Basis-Lastschriftmandate, Zahlung per Beitragsrechnung	4
§ 5. Inkrafttreten der Ordnung	4

Beitragsordnung des Sportverein Weiden 1914/75 e.V.

§ 1. Vereinsbeiträge

1.1 Aufnahmegebühren (gültig ab 01.07.2015)

Einmalig (pro Person)	25,00 EUR
Ermäßigt (nur Sonderfälle) (*A1)	10,00 EUR

	EUR / Monat	EUR / Halbjahr
1.2 Sonderbeiträge (gültig ab 01.01.2004)		
Inaktivenbeitrag	6,00	36,00
Fördernde Mitglieder, die nicht am Sport teilnehmen (schriftlicher Antrag mit positiver Bescheidung erforderlich)		

1.3 Beitrag für Kinder/Jugendliche ab dem zweiten nicht volljährigen Kind einer Familie/Lebenspartnerschaft, wenn mindestens ein Eltern-/Partnerschafts-Teil ebenfalls Mitglied des SV Weiden 1914/75 e.V. ist (gültig ab 01.07.2015)

Der SV Weiden 1914/75 e.V. unterstützt Familien/Lebenspartnerschaften ab dem 2. nicht volljährigen Kind mit einer weiteren Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages der jeweiligen Abteilung.

Voraussetzung ist, dass mindestens ein Eltern-/Partnerschafts- Teil ebenfalls Mitglied des SV Weiden 1914/75 e.V. ist, und die nicht volljährigen Kinder Geschwister sind oder zu den in einer häuslichen Gemeinschaft (dieselbe Meldeadresse) lebenden Lebenspartnern gehören.

1. Kind unter 18 Jahren: zahlt 100% des Mitgliedsbeitrags Kind/Jugendlicher
 2. Kind unter 18 Jahren: zahlt 75% des Mitgliedsbeitrags Kind/Jugendlicher
 - ab 3. Kind unter 18 Jahren jeweils: zahlt 50% des Mitgliedsbeitrags Kind/Jugendlicher
- Alle anderen Mitglieder der Familie/Lebenspartnerschaft zahlen den vollen Mitgliedsbeitrag. Diese Änderung ersetzt den früher geltenden Sozialbeitrag.

1.4 Regelbeiträge für ordentliche Mitglieder

	EUR / Monat	EUR / Halbjahr
1.4.1 Fußball (gültig ab 01.10.2020)		
Erwachsene (ab 18 Jahre)	20,00	120,00
Kinder/Jugendliche (bis 17 Jahre)	16,00	96,00
Ermäßigt (ab 18 Jahre) (*A2) (*A3)	16,00	96,00
—		
1.4.2 Volleyball (gültig ab 01.07.2016)		
Erwachsene (ab 18 Jahre)	14,00	84,00
Kinder/Jugendliche (bis 17 Jahre)	12,00	72,00
Ermäßigt (ab 18 Jahre) (*A2) (*A3) (*A4)	12,00	72,00
—		
1.4.3 Breitensport (gültig ab 01.07.2016)		
Erwachsene (ab 18 Jahre)	16,00	96,00
Ermäßigt (ab 18 Jahre) (*A2) (*A3)	13,00	78,00

<i>Fortsetzung Breitensport (gültig ab 01.07.2016)</i>	EUR / Monat	EUR / Halbjahr
Sonderregelung Walking	11,50	69,00
Kinder/Jugendliche (bis 17 Jahre)	10,50	63,00
Kinder/Jugendliche (2. Gruppe)	5,00	30,00
Eltern-Kind (1 Erw. + 1 Kind)	13,00	78,00
Eltern-Kind (2./ weiteres Kind) (*A1)	5,00	30,00
Eltern-Jugend (1 Erw. + 1 Jgdl. - gilt nur in besonderer Gruppe)	15,00	90,00

—

1.4.5 Rehabilitationssport (gültig ab 01.07.2016)

Grundbeitrag Mitgliedschaft	14,00	84,00
-----------------------------	-------	-------

Bereich Zuzahlungen:

Für die Teilnahme am Rehabilitationssport ist gemäß Vereinbarung des LandesSportBund NW e.V. mit den Krankenversicherungsträger eine Zuzahlung je Teilnahme am orthopädischem Rehasport oder an der Krebsnachsorge bzw. am Herz- bzw. Koronar-Sport zu leisten. Die Höhe der Zuzahlung beträgt aktuell – je nach Kostenträger – mindestens 5,40€ im allgemeinen Rehasport respektive mindestens 8,30€ in Herzgruppen.

Bei Vorlegen einer (durch eine gesetzliche Krankenversicherung) genehmigten Verordnung werden diese Zuzahlungsbeträge vom SV Weiden 1914/75 e.V. direkt mit dieser gesetzlichen Krankenversicherung abgerechnet. Ohne Vorliegen einer (durch eine gesetzliche Krankenversicherung) genehmigten Verordnung werden diese Zuzahlungsbeträge direkt vom Teilnehmer erhoben.

Bei Privat-Versicherten finden diese Regelungen entsprechend Anwendung.

Für die vorgenannten Zuzahlungen wird bei ordentlichen beitragspflichtigen Mitgliedern im Herz- bzw. Koronar-Sport ein ermäßigter Satz von 7,00 EUR je Teilnahme erhoben. Für die Zuzahlungen bei ordentlichen beitragspflichtigen Mitgliedern, die eine Kostenübernahme-Ablehnung ihrer gesetzlichen Krankenversicherung vorlegen, werden 5,00 EUR je Teilnahme erhoben. (*A3)

Die Abrechnung der Zuzahlungen erfolgt halbjährlich - Stichtag ist jeweils der 30.06. bzw. der 31.12. eines Jahres.

Mitturnende (Ehe-) Partner, die als ordentliche beitragspflichtige Mitglieder gemeldet sind, zahlen zum Beitrag keine gesonderte Zuzahlung je Teilnahme.

§ 2. Besonderheiten, Erläuterung der Fußnoten

(*A1) Die Aufnahmegebühr im Eltern-Kind-Turnen für das zweite und jedes weitere Kind ermäßigt sich auf 10,00 EUR je Kind.

(*A2) Der ermäßigte Beitrag für Erwachsene wird nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises (z.B. Studienbescheinigung, Lehrvertrag, etc.) gewährt. Die Bescheinigung muss unaufgefordert bis jeweils 31.05. bzw. 30.11. eines jeden Jahres vorgewiesen werden. Liegt eine solche Bescheinigung nicht vor, wird ab dem folgenden Halbjahr automatisch der volle Erwachsenenbeitrag der jeweiligen Abteilung berechnet.

Mögliche Beitragsermäßigungen für Kinder mit KölnPass (über "Bildungsgutscheine" oder "Kids in die Clubs") erfragen Sie bitte in unserer Geschäftsstelle.
Weitere Ermäßigungen für Kinder/Jugendliche sind nur nach Antrag an den Vorstand durch Einzelfallentscheidung möglich.

(*A3) Bei verspätet eingereichten Nachweisen erfolgt keine rückwirkende Erstattung der Beiträge und Gebühren.

(*A4) Der ermäßigte Beitrag für Erwachsene in der Volleyball–Abteilung wird nur nach Absprache mit dem Abteilungsleiter gewährt.

§ 3. Fälligkeit der Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind zum 31.01. und 31.07. eines jeden Kalenderjahres fällig.

§ 4. Mahnwesen, Rückgabe SEPA-Basis-Lastschriftmandate, Zahlung per Beitragsrechnung

Es werden für jede Mahnung Mahnkosten erhoben. Sollte auch nach der zweiten Mahnung keine Zahlung erfolgen, wird die Angelegenheit zur Beitreibung an einen Rechtsanwalt übergeben, wodurch dem Vereinsmitglied weitere Kosten entstehen.

Wird ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat z.B. wegen mangelnder Kontodeckung oder der Geschäftsstelle nicht rechtzeitig gemeldetem Kontowechsel etc. von der Bank nicht ausgeführt, erheben wir für den damit verbundenen Aufwand in jedem Einzelfall zusätzlich zu den von den Bank erhobenen Gebühren eine vereinsinterne Gebühr. Das erteilte SEPA-Basis-Lastschriftmandat erlischt automatisch.

Die Mitglieder, die aufgrund besonderer Vereinbarungen noch nicht am SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren teilnehmen, oder bei denen das SEPA-Basis-Lastschriftmandat von der Bank nicht ausgeführt wurde, gelten automatisch als Beitragsrechnungszahler. Für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand ist eine weitere Gebühr je Vorgang zu zahlen.

1. Mahnung je Vorgang	5
2. Mahnung je Vorgang	7
Rückgabe SEPA-Basis-Lastschriftmandat je Vorgang	5
Zahlung per Beitragsrechnung je Vorgang	5

§ 5. Inkrafttreten der Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 15. Juli 2020 in Kraft.